

# STADT GEISENHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 HÄHNCHEN I

Maßstab 1:500



# Zeichenerklärung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

 <b>WR</b>	Reine Wohngebiete		Verkehrsflächen
 <b>III</b>	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	 <b>Ö</b>	Öffentl. Parkflächen
 <b>III</b>	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	 <b>x 259,17</b>	Höhenlage der Verkehrsfläche
<b>T</b>	Terrassierung der Geschosse		Verkehrsflächenbegrenzungslinie
<b>S</b>	Sockelgeschoß zulässig (IS)		mit Leitungsrecht belastete Fläche
<b>04</b>	Grundflächenzahl	<b>Ga</b>	Gargen
 <b>07</b>	Geschoßflächenzahl		Gemeinschaftsgaragen
<b>o</b>	offene Bauweise		Unterirdische Gemeinschaftsgarag
	off. Bauw., nur Hausgruppen zulässig	<b>OK 256,1</b>	Oberkante der UGGa, max. Höhe
<b>b</b>	besondere Bauweise entspr. den überbaubaren Grundstücksflächen		Allgemeine öffentl. Grünfläche
	Baulinie		Verkehrsflächengrün i.S. § 127(2) BBauG
	Baugrenze		privater Kinderspielplatz
<b>FD</b>	Flachdach		priv. Ksp. als Gemeinschaftsanlage
<b>OK 260,1</b>	Höhenlage der Gebäude, Oberkante Erdgeschoß-Fußboden		Grünfläche als Gemeinschaftsanlage
<b>x 257,3</b>	Höhen (festgesetzt) der Baugrundst.		Mülltonnenstandplatz als Gemeinschaftsanlage
	Stützmauer für Geländeausgleich		Baumanpflanzungen
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		Strauchanpflanzungen, flächenhaft
	Bebauungsplangrenze		Strauchanpflanzungen, Gruppen
<b>SD</b>	Satteldach mit 22° Dachneigung ohne Drempel		Trafostation

## Textliche Festsetzungen

Entsprechend § 1(4) BauNVO sind in allen WR-Baugebieten Läden und nicht störende Handwerksbetriebe unzulässig, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes generell zulässig.

Entworfen und bearbeitet:

Heerhusch / Sonn,  
den 1.3.1972

*Grabe*

Dr.-Ing. Herbert Grabe

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die  
Bezeichnung der Flurstücke mit dem Nachweis  
des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Rüdesheim,  
den

Hessisches Katasteramt

25. Okt. 1972

i.V.



*Beidmann*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG  
durch Beschluß des Beauftragten für die Wahr-  
nehmung der Geschäfte der Stadtverordneten-  
versammlung am 13. 7. 1972 aufgestellt worden.

Grisenheim,  
den

Der Beauftragte  
für die Wahrnehmung der  
Geschäfte des Magistrats



*Prahn*

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit  
der Begründung gemäß § 2(6) BBauG über die  
Dauer eines Monats vom 11. 9. 1972 bis ein-  
schließlich 11. 10. 1972 öffentlich ausgedruckt.  
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind  
am 1. 9. 1972 öffentlich bekanntgemacht wor-  
den.

Grisenheim,  
den

Der Beauftragte  
für die Wahrnehmung der  
Geschäfte des Magistrats



*Prahn*

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2(1) des  
Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 sowie  
§ 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung  
**am 23.11.1973**

von der Stadtverordnetenversammlung  
als Satzung nach § 10 BBauG  
beschlossen.

Geisenheim, den **26.11.1973**

**U. Ueiger**

Stadtverordnetenvorsteher

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit  
Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Mit Ausnahme der  
rot umrandeten Fläche

**Genehmigt**

Vfg. vom **18.10.1974**

A 253/3 - 61 d 04/01

Geisenheim, den **14.11.1974**

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie  
Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung  
sind am **23.11.1973** gemäß § 12 BBauG öffentlich  
bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung  
ist dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Geisenheim,  
den

Der Magistrat

Bürgermeister

# SATZUNGSÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

## " H Ä H N C H E N I "

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 118 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 20. Jan. 1977 (GVBl. I S. 102), in Verbindung mit § 5 u. § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 26. Januar 1989 nachstehende Satzung zur Änderung der Flachdachfestsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hähnchen I" beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke des Bebauungsplanes "Hähnchen I" (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt mit Verfügung vom 18.10.1974, Az.: V/3-61 d 04/01 und rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 10.01.1975), für die die Dachform "Flachdach" festgesetzt wurde.

### § 2

#### Änderung bestehender Vorschriften

Die Festsetzung "FD" (Flachdach) wird dahingehend geändert, daß anstatt Flachdächern Satteldächer bis zu einer Dachneigung von max. 22° zulässig sind.

Die Errichtung eines Drennpels sowie Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Für Satteldächer sind nur anthrazitfarbene oder braune Bedachungsmaterialien zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Geisenheim nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 31. Januar 1989

Der Magistrat der  
Stadt Geisenheim

- K i e i n -  
Bürgermeister